

Satzung

der Deutschen Lebens-
Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Bad Dürkheim-
Wachenheim e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Namen, Bereich und Sitz	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitglieder.....	4
§ 5 Jugend.....	5
Abschnitt 2 Organe	5
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand.....	7
Abschnitt 3: Untergliederung	8
§ 8 Stützpunkte	8
Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen	8
§ 9 Prüfungen	8
§ 10 Ehrungen	8
§ 11 Material	9
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen.....	9
§ 12 Satzungsänderungen	9
§ 13 Auflösung	9
§ 14 Inkrafttreten.....	9

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Namen, Bereich und Sitz

1. Die DLRG Ortsgruppe Bad Dürkheim-Wachenheim e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Leben-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum DLRG Bezirk Vorderpfalz und führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Dürkheim-Wachenheim e. V. (DLRG Bad Dürkheim-Wachenheim e. V.) im folgenden kurz Ortsgruppe genannt. Sie umfasst das Gebiet der Gemeinden Bad Dürkheim und Wachenheim sowie den Einzugsbereich des Freizeitbades Salinarium und des Freibades Wachenheim.
2. Der Vereinssitz der Ortsgruppe ist Bad Dürkheim.

§ 2 Zweck

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck der Ortsgruppe ist:
 - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen
 - die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - die Förderung und Durchführung des Anfängers-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens
 - die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern
 - die Durchführung des Rettungswachdienstes
 - der Einsatz von Bootsführern, Rettungstauchern und Funkern für den Rettungsdienst
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser
 - Natur und Umweltschutz am und im Wasser
 - Werbung für die Ziele der DLRG

Soweit er nicht einer übergeordneten DLRG Gliederung untergeordnet ist.

3. Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, der durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.
4. In der Ortsgruppe übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus; gegenüber den übergeordneten Gliederungen wird es vom Vorstand oder durch Delegierte vertreten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 01. Dezember schriftlich erklärt wird. Mitglieder, die ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG und nach § 4 (7) der Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.
7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine Anordnung auf Grund dieser Satzung oder wegen eines die DLRG schädigten Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung geregelt.

8. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt ist.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Ausscheidende Mitglieder haben das im Besitz befindende DLRG Eigentum zurückzugeben, amtsbezogene Unterlagen sind an die Ortsgruppe zurückzugeben.
11. Durch eigenmächtige Handlung eines Mitgliedes wird die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§ 5 Jugend

1. Die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe bis zum vollendeten 26. Lebensjahres und die von ihnen -unabhängig vom Alter- gewählten Vertreter bilden die DLRG Jugend Bad Dürkheim-Wachenheim.
2. Die Ortsgruppe fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

Abschnitt 2 Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe; jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
2. Sie legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzlich Angelegenheit der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und wählt den Vorstand gem. § 7 sowie
 - die Kassenprüfer und Stellvertreter
 - die Delegierten

entlastet den Vorstand

entscheidet über:

- Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Ortsgruppe

Sie bestätigt

- die Wahl des Jugendwartes durch die DLRG Jugend Bad Dürkheim-Wachenheim
 - die Berufung des Geschäftsführers und
 - den erweiterten Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich dazu wird die Einladung und Tagesordnung fristgerecht im Schaukasten am Freibad Wachenheim ausgehängt.
 4. Jedes Mitglied muss bis spätestens eine Woche von der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Zulassung dieser Ergänzung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Ortsgruppe es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Gegenfalls kann ein Versammlungsleiter bestimmt werden. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
 7. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Ortsgruppe besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Technischer Leiter
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
und
- den Beisitzern - bis zu 3 Beisitzern.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- der Arzt
- der Pressewart
- die Frauenwartin
- der Bootswart
- der Tauchwart

Letztere werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Ortsgruppe zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der Ortsgruppe
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Führung der Geschäfte
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß §2.
5. Der Vorstand -ausgenommen Geschäftsführer und Jugendwart -wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gerechnet vom Tag der Wahl an. Gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der

Ortsgruppe endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt, eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Das Beratungsgeheimnis ist zu beachten. Beratungsgeheimnisse werden den Betroffenen schriftlich bekanntgegeben.

Abschnitt 3: Untergliederung

§ 8 Stützpunkte

1. Die Ortsgruppe kann in ihrem Bereich Stützpunkte einrichten. Der Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der vom Vorstand berufen wird.
2. Der Stützpunkt kann Mitarbeiter benennen, die von Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Der Stützpunkt ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich. Der Stützpunktleiter ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen

§ 9 Prüfungen

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, einschließlich der Abnahme von Prüfungen, richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, durch hervorragende Mitarbeit oder durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die DLRG-Ehrungsordnung.

§ 11 Material

Das zu Erfüllung der satzungsgemäßigen Zwecke benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und ist von der DLRG zu beziehen. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 12 Satzungsänderungen

1. Die Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung gemäß §6 Abs.1 beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern für erforderlich gehalten werden, vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn Satzungsänderungen der übergeordneten DLRG-Gliederungen nachvollzogen werden.
4. Satzungsänderungen dürfen den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten DLRG-Gliederungen nicht widersprechen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an den DLRG Bezirk Vorderpfalz oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe am 24. März 2000 in Bad Dürkheim beschlossen worden und mit der Beschlussfähigkeit in Kraft getreten.
2. Die Satzung ist 27.10.2000 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter dem Aktenzeichen VR 617 DÜ eingetragen.
3. Die Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 08.03.2017 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Dürkheim, 18. März 2017.